

Im Zusammenhang mit Offerte & Auftragserteilung
Gültig ab 1.1.2015 bis auf Widerruf

Offertkonditionen & Werklieferungsvertrag

Offertkonditionen:

Gültigkeit der Offerte:	60 Tage
Zahlungskonditionen:	50% bei Auftragserteilung, 50% bei Bereitstellung ab Werk
Lieferfrist:	Sofern nicht anders vermerkt: 8 Wochen ab Eingang der Anzahlung zur Auftragserteilung
Oberflächenbehandlung:	Inklusive
Ausführungsplan:	Inklusive
Verpackung:	Inklusive
Transport/Lieferung:	Sofern im Angebot nicht anders vermerkt nicht enthalten (gem. Angebot von Speditionsfirma)
Transportversicherung	Enthalten im Transportangebot (wir versenden nur versicherte Waren)
Installation:	Sofern im Angebot nicht anders vermerkt nicht enthalten

Bankverbindung:

Bank:	UBS AG, 9450 Altstätten
IBAN:	CH48 0021 3213 8991 9101B
BIC:	UBSWCHZH80A
Konto lautend auf:	Teilzeit AG, Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Schweizer MWST Nr:	CHE-114.475.580 / 762080

Produktmerkblatt:

Unser Produktmerkblatt mit Pflegehinweis ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Auszug aus dem Merkblatt:

Unabhängig von der gewählten Oberflächenbehandlung unterliegt die Beschaffenheit der Oberflächen einer natürlichen Schwankung. Kleine Poren- und Schlierenbildung, Farbabweichungen oder feine Schwundrisse sind kein Reklamationsgrund sondern gehören zum einzigartigen Erscheinungsbild des Werkstoffs.

Eine permanente Belastung der Betonplatte durch Feuchtigkeit jeglicher Art ist unbedingt zu vermeiden, da die Beschichtung sonst beschädigt wird und eventuell irreparable Flecken im Beton entstehen. So sind zum Beispiel feuchte Lappen nach der Benutzung von der Arbeitsfläche zu entfernen. Mit dem Messer sollte niemals auf der Platte geschnitten werden. Die Böden der Gegenstände wie Gläser, Töpfe, Vasen oder ähnliches, die auf der Küchenarbeitsplatte stehen bleiben, müssen trocken sein oder entsprechende Untersetzer verwendet werden.

Werklieferungsvertrag

Gegenstand: Der Besteller beauftragt den Unternehmer mit der Anfertigung des Werks gemäss separater Vereinbarung und Produktmerkblatt.

Werkpreis: Der Werkpreis versteht sich gemäss Offerte als Pauschalpreis.

Im Werkpreis inbegriffen sind sämtliche für die vertragsgemässe Erstellung der Betonelemente notwendigen Leistungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) sämtliche Materialkosten
- b) sämtliche Arbeitszeit

Im Werkpreis nicht inbegriffen und vom Besteller separat zu bezahlen sind sämtliche in den Vertragsgrundlagen nicht definierten Leistungen sowie sämtliche Mehrkosten, die durch Änderungswünsche seitens des Bestellers, die nach der Erstellung der Offerte vorgebracht wurden, verursacht werden. Solche zusätzlichen Mehrkosten werden ebenfalls per Ablieferung abgerechnet und sind mit dem Gesamtpreis bei Bereitstellung ab Werk zu zahlen. Arbeitszeit wird mit 120 CHF verrechnet.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Werkpreises bleibt das Werk im Eigentum des Unternehmers (Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB). Der Unternehmer ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort des Bestellers vornehmen zu lassen.

Lieferungstermin: Der Unternehmer verpflichtet sich sofern nichts anderes vereinbart, die Betonelemente innert 8 Wochen ab Eingang der Anzahlung zu liefern.

Vorbehalten bleibt eine Terminverschiebung infolge höherer Gewalt oder durch Änderungswünsche des Bestellers.

Die Ablieferung der Betonelemente erfolgt ab Werk in 9450 Altstätten.

Garantie: Der Unternehmer übernimmt Garantie auf die Konstruktion. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab dem Tage des Gefahrenübergangs. Von der Garantie ausgenommen sind:

- Oberflächen (siehe auch Produktemerkblatt)
- Farbtonänderungen (siehe auch Produktemerkblatt)
- Schäden infolge unsachgemässer Beützung
- Normale Abnützungserscheinungen

Der Unternehmer verpflichtet sich, dieser Garantie unterliegende Mängel kostenlos zu beheben. Der Unternehmer hat das Recht, den Mangel durch Ganz- oder Teilersatz des betreffenden Stücks zu beheben. Jede weitere Gewährleistung (insb. Rücktritt und Preisreduktion) ist ausgeschlossen.

Allfällige Schäden bei Transport, Lieferung und Montage sind durch den Auftraggeber zur tragen. Der Werklieferungsvertrag bezieht sich ausschliesslich auf die sachgemässe Bereitstellung ab Werk.

Sämtliche weiteren Gewährleistungsrechte werden im gesetzlich zulässigen Masse wegbedungen.

Anlässlich der Ablieferung muss der Besteller im Beisein des Unternehmers resp. dessen Lieferanten die Betonelemente auf allfällige Mängel überprüfen.

Allfällige Mängel müssen bis spätestens 7 Tage nach Ablieferung/Bereitstellung schriftlich unter Beilage von Fotos angezeigt werden. Treten später Mängel auf, die anlässlich der Bereitstellung/Ablieferung auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, muss der Besteller diese dem Unternehmer sofort melden. Die Mängel werden alsdann raschmöglichst behoben. Mängel, welche bei ordnungsgemässer Sorgfalt hätten entdeckt werden müssen, können später nicht mehr geltend gemacht werden.

Gefahrtragung: Das Werk ist vom Unternehmer dem Transportunternehmen zu übergeben.

Der Unternehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des bestellten Produkts, bis dieses dem

Transportunternehmen übergeben wird oder dieses mit der Annahme im Verzug ist.

Transportversicherung: Der Unternehmer ist berechtigt, eine Transportversicherung abzuschliessen.

Macht der Unternehmer von seinem Recht Gebrauch, trägt der Besteller die gemäss Offerte ausgewiesenen Kosten für die Transportversicherung.

Incotermklausel: Die Lieferung erfolgt DAP (Delivered At Place / unentladen und unverzollt) gemäss Incoterms 2010, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt.

Schlussbestimmungen: Mit Überweisung der Anzahlung nimmt der Besteller diesen Werklieferungsvertrag an. Integrierter Bestandteil ist das Produktemerkblatt und Pflegehinweis.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden wegbedungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altstätten SG.

Mit freundlichen Grüssen
Teilzeit AG, dade-design.com